



Baudirektion Nidwalden

Richtlinie

Grünflächenziffer

mit

Empfehlungen zur

Grün- / Aussenraumgestaltung

Stans, Juli 2020

Impressum

Dokument	Richtlinie Grünflächenziffer mit Empfehlungen zur Grün-/Aussenraumgestaltung
Herausgeber	Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden Breitenhaus Buochserstrasse 1 6371 Stans

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Richtlinie Grünflächenziffer (GFZ)

- 1.1 Ziele
- 1.2 Definition und Berechnung
- 1.3 Anrechenbare Grünflächen
 - 1.3.1 Beispiele anrechenbare Grünflächenziffer
- 1.4 Nicht anrechenbare Grünflächen
 - 1.4.1 Beispiele nicht anrechenbare Grünflächenziffer
- 1.5 Anrechenbare Grundstücksfläche

2. Empfehlungen zur Grün- / Aussenraumgestaltung

- 2.1 Einführung
- 2.2 Bäume
- 2.3 Ökologie
- 2.4 Öffentlicher Strassenraum
- 2.5 Spielplätze und Freizeitanlagen
- 2.6 Siedlungsrand
- 2.7 Flachdach und Fassadenbegrünung

3. Quellenverzeichnis / Links

- 3.1 <https://birdlife.ch/de/content/begrueente-waende-und-daecher>
- 3.2 http://www.biodivercity.ch/Summary_BiodiverCity_2010.pdf
- 3.3 <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/gesundheit-und-umwelt/gesundheit--dossiers/magazin-umwelt-gesundheit/blick-in-die-zukunft--meine-stadt-von-morgen.html>
- 3.4 <https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/ueber-uns/gruenbuch.html>
- 3.5 http://www.vssg.ch/documents/WN-OeG_Broschuere_kurz_D_2010.pdf
- 3.6 <https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2019-02/2012-10-factsheet-gemeinden-staedte-siedlungen-begruenen.pdf>
- 3.7 http://www.muri-guemligen.ch/fileadmin/muriguemligench/02_Verwaltung/Bauverwaltung/Umwelt/Natur_und_Landsschaftsschutz/Siedlungsränder.pdf

Einleitung

Die Bevölkerungszunahme und das Bedürfnis nach mehr Wohnfläche führen dazu, dass unsere urbanisierten Lebensräume sich immer mehr ausbreiten. Seit dem 1. Mai 2014 ist in Art. 1 Abs. 2a^{bis} des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) vorgeschrieben, dass die Entwicklung unserer Siedlungen - unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität - grundsätzlich nach innen zu erfolgen hat. Dadurch sollen verdichtete und kompakte Siedlungskörper entstehen, die über eine entsprechende Wohnqualität verfügen.

Im Zuge dieser Verdichtungsbestrebungen geraten nicht nur die Bauten, sondern vor allem die grünen Freiflächen in Siedlungsgebieten unter starken Druck. Verdichtung ohne qualitative Aussen- und Grünflächen führt zur Verödung der Siedlungsräume und resultiert lediglich in "Enge". Die Lebensqualität im Siedlungsgebiet hängt somit stark von der Verfügbarkeit und Qualität von Grünräumen ab. Sie verschönern nicht nur die Quartiere, sondern erbringen aufgrund ihrer Multifunktionalität wichtige ökologische, gesundheitliche und auch wirtschaftliche Leistungen. Der gegenwärtige Klimawandel führt zudem dazu, dass Extremwetterereignisse, wie heftige Gewitter mit Überschwemmungen und trockene Sommer mit Hitzetagen, zunehmen. Grünräume in Siedlungsgebieten gewinnen deshalb aufgrund ihrer klimaregulierenden

Funktionen an Bedeutung. Wir betrachten es deshalb als wesentliche Aufgabe unserer Gesellschaft, Grünflächen mit ihren vielfältigen Funktionen langfristig zu erhalten und zu fördern.

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes wird ein Paradigmenwechsel in Bezug auf die Berechnung der erlaubten Dichte herbeigeführt. Der Wechsel von der Ausnützungsziffer (AZ) zur Überbauungsziffer (ÜZ) soll dazu genutzt werden, auch die Grünflächen dauerhaft zu sichern. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden dazu ermutigt werden, gemäss Art. 104 Abs.1 Ziffer 2 PBG die Grünflächen über eine Grünflächenziffer (GZ) zu definieren und entsprechend umzusetzen.

Das vorliegende Dokument ist in zwei Teile gegliedert und soll dabei unterstützend dienen. "Teil 1" (Richtlinie Grünflächenziffer) erläutert die Begrifflichkeiten der Grünflächenziffer nach IVHB sowie dessen Berechnung und zeigt auf, wie diese anzuwenden ist. Ergänzend dazu werden unter "Teil 2" (Empfehlungen zur Grün- / Aussenraumgestaltung) Gestaltungsbeispiele und Elemente zur Aufwertung von Grün- bzw. Aussenräumen aufgezeigt, welche als Anreiz für eine qualitätsvolle Umsetzung dieser Räume dienen sollen, jedoch ohne direkten Bezug auf die Grünflächenziffer stehen.

1. Richtlinie Grünflächenziffer

1. Grünflächenziffer (GZ)

1.1. Ziele

Die Grünflächenziffer bestimmt den Anteil des Grundstücks, der nicht nur nicht überbaut werden darf, sondern unversiegelt zu erhalten ist. Die Grünflächenziffer erfüllt damit siedlungsgestalterische und in beschränktem Umfang ökologische Funktionen.

Die Grünflächenziffer hat nur indirekt einen Einfluss auf die bauliche Dichte: Grünflächen können nicht oberirdisch überbaut werden, wohl aber unterirdisch. (Ziffer 8.5 IVHB)

Mit der Festlegung einer Grünflächenziffer (GZ) wird im Grundsatz ein **minimales Mass an Grünraum** sichergestellt. Die Grünflächenziffer orientiert sich gemäss IVHB primär an der visuellen Wahrnehmung. Die spezifischen Ziele, welche mit der Festlegung der Grünflächenziffer verfolgt werden, beziehen sich weitgehend auf die folgenden Aspekte:

Technische / ökologische Aspekte

- Böden in Grünräumen nehmen Sickerwasser auf und entlasten dadurch die Siedlungsentwässerung.
- Bepflanzte Grünräume entlasten die Siedlungsgebiete von Schadstoffbelastungen. Sie binden problematische Gase wie Kohlenmonoxide sowie Feinstaubpartikel aus Verkehr, Heizungen und Industrie.
- Bepflanzte Grünräume / Grünflächen weisen schallabsorbierende Funktionen auf und tragen zur Verminderung von Geräuschen bei. Sie reduzieren zudem die Schallempfindlichkeit.
- Grünräume wirken sich positiv auf das Klima aus. Sie kühlen die Siedlungsgebiete durch Verdunstung und Luftaustausch, der aufgrund der Temperaturdifferenzen zwischen bebauten Gebieten und Grünräumen entsteht.
- Grünräume lassen einen naturnahen Bodenaufbau zu. Dieser bietet Lebensräume für die Entfaltung der einheimischen Biodiversität und damit Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren.

Gesundheitliche / soziale Aspekte

- Grünräume dienen als Aufenthalts- und Freizeiträume und bieten Platz für Bewegung und Erholung.
- Grünräume erhöhen das physische und psychische Wohlbefinden und damit die Lebensqualität. Dies nicht nur bei einer direkten Nutzung, sondern auch bereits bei der Betrachtung der Grünräume.

- Grünräume dienen der Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohnumfeld und ihrer Siedlung.
- Grünräume können die soziale Qualität im Quartier verbessern und die sozialen Funktionen innerhalb der Nachbarschaft stärken.

Ästhetische / kulturelle / wirtschaftliche Aspekte

- Grünräume verschönern den Siedlungsraum und tragen wesentlich zur Siedlungsqualität bei.
- Grünräume sind Imageträger ihrer Zeit und haben eine wichtige kulturelle und historische Bedeutung.
- Grünräume beeinflussen auch den materiellen Wert von Liegenschaften / Grundstücken. In der Regel ist die Bevölkerung bereit, für eine grünere Wohnumgebung höhere Miet- und Grundstückspreise zu bezahlen.

1.2. Definition und Berechnung

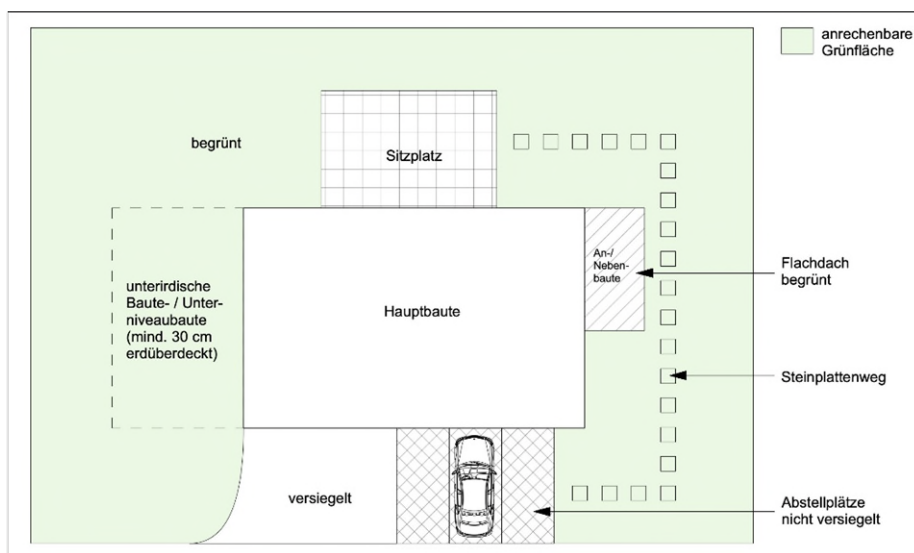
Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF). (Ziffer 8.5 IVHB)

$$\text{Grünflächenziffer} = \frac{\text{anrechenbare Grünfläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}}$$

1.3. Anrechenbare Grünflächen (aGrF)

Gemäss Ziffer 8.5 des Anhangs 1 zur IVHB wird die anrechenbare Grünfläche wie folgt definiert:

Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen. (Ziffer 8.5 IVHB)



Um als anrechenbare Grünfläche zu gelten, müssen die **Bodenflächen** somit folgende Kriterien erfüllen:

- **natürlich oder bepflanzt sein und**
- **nicht versiegelt sein und**
- **nicht als Abstellfläche dienen.**

Gemäss IVHB-Erläuterungen ist die Voraussetzung für die Erfüllung des Kriteriums «natürlich» oder zumindest «bepflanzt» entweder ein **natürlicher Bodenaufbau**, welcher einen intakten Stoffhaushalt sowie die Versickerung von Meteorwasser ermöglicht, **oder** eine **genügend starke Überdeckung mit Humus**, welche eine tatsächliche Bepflanzung zulässt, die nicht dauernd auszutrocknen droht.

Nicht versiegelte Flächen können somit auch über unterirdischen Bauten¹ sowie Unterniveaubauten² liegen. Vorausgesetzt, sie sind natürlich oder bepflanzt. Nach heutiger Praxis ist dieses Kriterium ab einer Substratmächtigkeit von mindestens 30 cm (intensive Begrünung) erfüllt.

Steingärten mit einer überwiegenden Bepflanzung (> 50%) und ohne Einsatz von Vliesen / Folien (über der pflanzennutzbaren Schicht) gelten als natürlich und damit als anrechenbare Grünflächen.

Gartenflächen, die mit normalen Steinplattenwegen erschlossen sind, können gesamtheitlich zur Grünfläche gerechnet werden.

¹ Unterirdische Bauten sind Gebäude, die, mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden bzw. unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.

² Unterniveaubauten sind Gebäude, die das massgebende bzw. das tiefer gelegte Terrain in der Fassadenflucht an keiner Stelle um mehr als 1,5 m überragen. Im Bereich der Erschliessung wird ab dem massgebenden Terrain gemessen.

1.3.1. Beispiele von anrechenbaren Grünflächen

Anrechenbare Grünflächen **dürfen** zur Berechnung der Grünflächenziffer (GZ) herangezogen werden. Als anrechenbare Grünfläche gelten z.B. folgende Oberflächen:



Teiche / Biotope



Blumenwiesen



Gemüsegarten



begrünte Einstellhallen (min. 30 cm Substratmächtigkeit)



begrünte Rabatten



Erschliessung von Grünflächen (Steinplatten)



Steingärten überwiegend bepflanzt (> 50%) ohne Vliese / Folien

1.4. Nicht anrechenbare Grünflächen

Nicht anrechenbare Grünflächen sind Flächen, die aufgrund ihrer Funktion, der geringen ökologischen Eigenschaften oder der geringen Sickerfähigkeit nicht zu den Grünflächen gezählt werden. Darunter fallen unter anderem jene Flächen, die eine Versiegelung aufweisen. Neben Asphalt- und Plattenbelägen werden hierbei auch Pflästerungen verstanden.

Autoabstellflächen mit Rasengittersteinen gelten nicht als anrechenbare Grünfläche, weil die Begriffsbestimmung gemäss IVHB, jegliche Art von Abstellflächen ausdrücklich ausschliesst.

Bei der **Begrünung von Dachflächen** oder anderen **Gebäudeteilen** (z.B. Fassadenbegrünung) handelt es sich nicht um natürliche und/oder bepflanzte "Bodenflächen" im Sinne der IVHB. Auch wenn diese Art von Begrünung viel zur Biodiversität beitragen und grundsätzlich erwünscht, gefördert und teilweise sogar vorgeschrieben werden, **werden** diese Flächen **nicht an die Grünflächen angerechnet**.

Pflanzentröge sind nicht an die Grünfläche anrechenbar, auch wenn sie grün erscheinen; denn es handelt sich dabei nicht um eine natürliche Bodenfläche.

Spielplätze und Freizeitanlagen, welche einen nicht natürlichen Belag aufweisen, werden nicht zu den Grünflächen gerechnet.

1.4.1. Beispiele von nicht anrechenbaren Grünflächen



Versiegelte Sportanlagen



ungenügend begrünte Steingärten (< 50%)



Begrünte Flachdächer



Fassadenbegrünungen



jede Art von Abstellplätzen

1.5. Anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF)

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung. (Ziffer 8.1 IVHB)

Voraussetzung für die Anrechenbarkeit der Grundstücksfläche gemäss IVHB ist,

- dass es sich **nicht um Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung** handelt und
- dass die Grundstücksfläche in der massgebenden Nutzungsplanung **der Bauzone zugewiesen ist**.

Die Flächen der **Grund-, Grob- und Feinerschliessung werden nicht angerechnet**. Die der **Hauszufahrten werden zur anrechenbaren Grundstücksfläche gezählt**. Hauszufahrten verbinden in der Regel ein einzelnes Gebäude mit der Anlage der Fein- oder Groberschliessung. Dabei ist zu beachten, dass die Beurteilung, ob es sich um eine blosse "Hauszufahrt" oder um eine "Feinerschliessung" handelt, sich aus der Bautiefe, die Zahl der erschlossenen Parzellen und Gebäuden und ihre Zusammengehörigkeit, die Länge der Strasse sowie die Darstellung im Erschliessungsplan ergibt.

Wald- und Wasserflächen (Bäche, Flüsse, Seen usw.) liegen in der Regel ausserhalb der Bauzone und werden somit nicht zur anrechenbaren Grundstücksfläche angerechnet.

2. Empfehlungen zur Grün-/ Aussenraumgestaltung

2. Empfehlungen zur Grün- / Aussenraumgestaltung

2.1. Ziele

Aussenräume können einen wesentlichen Beitrag an die Lebensqualität der Quartiere leisten. Vorausgesetzt, sie weisen die erforderlichen gestalterischen und ökologischen Qualitäten auf. Abwechslungsreiche, naturnah gestaltete Grünflächen steigern das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner und bieten einen hohen Erlebniswert. Eine qualitätsvolle grüne Umgebung ist zudem ein wichtiger Standortfaktor und kann den materiellen Wert der Immobilien wesentlich steigern.

Aus ökologischer Sicht sollten die Grünflächen möglichst naturnah und vorwiegend mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Gehölzen ausgestattet werden. Dies fördert die einheimische Biodiversität und bietet Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Naturnah bedeutet auch, dass auf Dünger und Pestizide zu verzichten ist.

Es ist wichtig und wird im Allgemeinen empfohlen, die Planung des Aussenraumes möglichst früh in den Entwurfsprozess von Wohnsiedlungen einzubinden (vorzugsweise schon zu Beginn dieses Prozesses) und von Fachpersonen begleiten zu lassen. Nicht selten werden Aussenräume aufgrund von ehrgeizigen Renditevorgaben als "Restfläche" mit ungenügender Qualität erstellt. Am Budget für die Umgebungsgestaltung wird oft gespart. Zusätzlich wird auch der Unterhalt, sei es aus finanziellen Gründen oder wegen mangelndem Knowhow, häufig vernachlässigt. Mit Blick auf den Mehrwert, der durch die Grünräume generiert werden kann, müsste der Aussenraumgestaltung im Grundsatz einen höheren Stellenwert beigemessen werden.

Die Gemeinden haben als Bewilligungs- und Vollzugsbehörden, im Rahmen verschiedener Planungsinstrumente (z.B. Siedlungsleibild, Bau- und Zonenreglement, Bebauungs- und Gestaltungsplanung, Grün- und Freiraumkonzepte, usw.) die Möglichkeit, gezielte und konkrete Massnahmen zur Aufwertung der Aussen- und Grünräume festzulegen.

Unter den nachfolgenden Kapiteln dieser Empfehlungen werden gestalterische Elemente zur Aufwertung des Siedlungsraumes beispielhaft und ohne Bezug zur Grünflächenziffer aufgezeigt. Die Empfehlungen sollen als Anreiz für eine qualitätsvolle Umsetzung der Grün- / Aussenräume dienen.

2.2. Bäume

Ein besonders wirksames Element der Grünraumgestaltung stellt das Pflanzen von Bäumen dar. Bäume bilden mit ihren Kronen ein deutlich wahrnehmbares Volumen und sind folglich in hohem Masse raumwirksam. Bäume symbolisieren nicht nur Leben, Hoffnung, Erneuerung, sondern sie übernehmen auch wichtige und vielfältige Funktionen. Zum Beispiel:

- die zusätzliche räumliche Gliederung von Siedlungsgebieten;
- sie dienen der landschaftlichen Integration;
- sie bilden kulturelle Identität;
- sie eignen sich als Treffpunkt;
- sie tragen als Nutzpflanzen Früchte;
- sie bilden Lebensräume;
- sie haben klimaregulierende Eigenschaften;
- sie bieten Schutz vor Sonneneinstrahlung und Hitze;
- und sie tragen in hohem Masse zur Biodiversität bei.
- Bäume bieten Nutzungen auf "2 Ebenen" (Bodenfläche: Sitz- und Spielplätze, Schatten, usw. Baumkrone: Begrünung des Ortsbildes, Lebensräume für Tiere, usw.)
- usw.

Die systematische Planung, Pflanzung und der Schutz von Bäumen im Siedlungsgebiet ist ein zentraler Faktor der Aussenraumgestaltung und zwingend zu fördern. Als minimale Kenngrösse sollte im Siedlungsgebiet pro Grundstück / Hauptbaute und pro 2 Aussenparkplätze mindestens ein Baum gepflanzt werden. Für Bepflanzungen gelten im Grundsatz gegenüber privaten Grundstücken die Abstandsbestimmungen gemäss Art. 98 EG ZGB. Unterschreitungen sind jedoch unter Zustimmung der betroffenen Eigentümer zulässig.



Fruchtbäume



siedlungsbild-prägende
Bäume



landschaftsbild-
prägende Bäume

2.3. Weitere Elemente zur Förderung der Biodiversität

Neben Ausführungen, die in erster Linie einem gestalterischen Aspekt zugrunde liegen, gibt es auch eine Vielzahl von Elementen, die eine ökologische Funktion übernehmen. Es handelt sich oft um einfache Einrichtungen, welche jedoch einen wertvollen ökologischen Effekt aufweisen, der sich über die Parzellengrenzen hinaus erstreckt. Die beste Wirkung wird durch Vernetzungen der Grünräume erzielt, wenn z.B. auf mehreren Grundstücken verschiedene ökologische Gestaltungselemente zum Einsatz kommen. Private Grundeigentümer können vom gestalterischen Mehrwert dieser Massnahmen profitieren und die Gemeinde in gleichem Masse von einer erhöhten ökologischen Vernetzung.

Die ökologische Funktion der Grünräume können beispielsweise mit folgenden Elementen zusätzlich unterstützt werden:



Lesesteinhaufen



Wasser



Totholzhaufen



Buntbrache



Trockensteinmauern

2.4. Öffentlicher Strassenraum

Grünräume enden nicht an der Parzellengrenze, sondern setzen den Einbezug des angrenzenden Strassenraums voraus. Auf diese Art wird ein Bezug von den privaten zu den öffentlichen Grünräumen geschaffen.

Strassen sind infrastrukturelle bauliche Anlagen, die wichtige und notwendige Erschliessungsfunktionen erfüllen. Sie weisen funktionsgemäss mehrheitlich eine versiegelte, asphaltierte oder gepflästerte Bodenfläche auf. Strassen prägen das Landschaftsbild nicht nur durch ihre "Trennwirkung" (sie zerschneiden die Landschaften), sondern vor allem auch durch die Dominanz der Farbe "Grau". Sie sind deshalb im Allgemeinen mit negativen Eigenschaften behaftet und werden oft als unschön, unfreundlich, kahl, lärmbelastet usw. empfunden. Die Begrünung von Strassenräumen erfüllt deshalb wertvolle ästhetische, klimatische und ökologische Funktionen und ist somit von grosser Bedeutung. Die Strassenraumgestaltung dient sowohl der Verkehrssicherheit wie auch der Standortqualität und ist gemäss kantonalem Richtplan (Koordinationsaufgabe V2-8) zu fördern.

Ein begrünter Strassenraum schafft nicht nur Identität und Charakter, sondern wertet den Siedlungsraum auf und sollte deshalb grundsätzlich im Interesse der Gemeinde, wie auch von privaten Grundeigentümern liegen. Für die Begrünung entlang von Strassen gelten im Grundsatz die gesetzlichen Strassenabstände. Diese können jedoch unter Gewährleistung der Verkehrssicherheit ausnahmsweise unterschritten werden.

Nachfolgend werden beispielhaft Möglichkeiten aufgezeigt, wie eine solche Begrünung angelegt werden könnte.



kulturelle Elemente



Schattenspendende Elemente



Identitätsschaffende Elemente

2.5. Spielplätze und Freizeitanlagen

Freizeiteinrichtungen beleben die Quartiere und fördern die Begegnung, den sozialen Austausch und die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner. Spielplätze bieten Kindern wie auch Erwachsenen Freiflächen und vielseitige Aufenthalts- und Bewegungsmöglichkeiten.

Spielplätze und Freizeitanlagen müssen für alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Hauses oder einer Bebauung gut zugänglich sein. Diese Aussenflächen haben deshalb einen halböffentlichen Charakter. Die Lage und die Gestaltung solcher Anlagen sind für ihre Qualität entscheidend. Sie sollten genügend gross sein und für die Benutzerinnen und Benutzer unterschiedlicher Altersgruppen entsprechend mit Spielgeräten und Infrastrukturen (z.B. Sitzbänke, Picknicktische usw.) ausgestattet sein. Flexible Räume, die eine Parallelnutzung ermöglichen, können für die Lebensqualität eines Quartiers viel beitragen. Die Umsetzung bzw. die Planung und Gestaltung von Spiel- und Freizeiträume wird bei der Gestaltungsplanung als Qualitätskriterium betrachtet und ist entsprechend für den Gestaltungsplan-Bonus mitentscheidend.



begrünte Spielplätze

2.6. Siedlungsrand

Siedlungsränder bilden sich dort, wo Bauzonen und Landwirtschafts- bzw. Nichtbauzonen zusammentreffen. Sie erfüllen ökologische wie auch ästhetische Funktionen, dienen als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und bilden auch einen Puffer zur Landwirtschaftszone. Mit einer geeigneten Gestaltung dieser Übergangsräume können die Gegensätze von bebautem zu nicht bebautem Raum abgeschwächt und gleichzeitig Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

Das Thema "Umgang mit Siedlungsrand" ist im Kanton Nidwalden dringlich. Viele Siedlungsränder weisen sowohl in ökologischer als auch in ästhetischer Hinsicht Mängel auf. Inzwischen wurden die bedeutenden Funktionen von Siedlungsrändern erkannt. Aus diesem Grund werden heute Anstrengungen unternommen, um sowohl den gestalterischen wie auch den ökologischen Wert dieser Bereiche zu erhöhen. Aufgrund dessen ist es wichtig, einen qualitätsvollen begrüntem Übergang mit entsprechenden Vorgaben sicher zu stellen.

Bei der Gestaltung von Siedlungsrändern ist somit ein "weicher Übergang" von Bau- zu Nichtbauzone anzustreben bzw. auf "harte" Abschlüsse wie z.B. blickdichte Hecken, abweisende Mauern und abschirmende Zäune, die weder eine Gestaltungs- noch eine Nutzungsfunktion ausüben, zwingend zu verzichten. Qualitätsvolle Siedlungsränder sollten folgende Kriterien berücksichtigen:

- Einordnung in die bestehende Topografie (abgestufte Böschungen anstelle von hohen Mauern)
- Erstellung von Trockenmauern aus lokal vorkommenden Gesteinen zur Unterstützung der Biodiversität
- Anpflanzung von natürlichen Hecken aus einheimischen Sträuchern und Bäumen
- Anpflanzung von Hochstammbäumen als Auflockerung und Verdeckung kahler Fassadenbilder
- Begrünung von Fassaden zur Entschärfung des Kontrastes zwischen Siedlung und Grünraum
- Verzicht auf blickdichte Hecken, Mauern und Zäune sowie Blocksteine
- Verzicht auf exotische Pflanzen



Baumreihe + Steinmauer



Bachgehölze



Siedlungstrenngürtel

2.7. Dach- und Fassadenbegrünung

Obwohl die Begrünung von Flachdächer und Fassaden gemäss IVHB nicht zu den anrechenbaren Grünflächen gezählt werden, sind sie aus ökologischer sowie gestalterischer Sicht für die Siedlungsgebiete von grundlegender Bedeutung. Die positiven Auswirkungen einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung sind vielfältig. Sie tragen nicht nur zur besseren Eingliederung in die Landschaft bei, sondern erfüllen wichtige Funktionen zur Verbesserung des Mikroklimas, als sommerlicher Wärmeschutz und Wärmedämmung, als Schallschutz, als Schutz der Bausubstanz, usw. Eine Dachbegrünung lässt sich auch mit einer Photovoltaikanlage gut kombinieren. Mit Blick auf die anzustrebende Siedlungsverdichtung gewinnt die Dach- und Fassadenbegrünung zunehmend an Bedeutung.

Die Begrünung von Dächern und Fassaden wird deshalb nicht nur sehr begrüsst, sondern teilweise kommunal vorgeschrieben. Für die Ausführung und das Gelingen von Dach- und Fassadenbegrünungen stehen eine Vielzahl von Empfehlungen und Richtlinien durch Fachanbieter und Fachvereinigungen online zur Verfügung.



extensive
Dachbegrünungen



Fassadenbegrünungen